

Sehr verehrte Mandantin,
sehr verehrter Mandant,


unser aktueller Mandanten-Newsletter **Film-, TV-, Musik- & Bühnenrecht aktuell** enthält wieder wichtige und aktuelle Hinweise zu dem von uns schwerpunktmäßig angebotenen Rechtsgebiet des Medienrechts, insbesondere des Film-, TV-, Musik- und Bühnenrechts.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung miteinbeziehen. Wir stehen Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite und klären für Sie ab, ob angesichts der aktuellen rechtlichen Entwicklungen Handlungsbedarf für Sie besteht.

Erlauben Sie uns - wie immer - den kurzen Hinweis, dass der Newsletter nur Ihrer grundlegenden Information dient und keine individuelle Rechtsberatung im Einzelfall ersetzt. Eine Haftung kann daher trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen



Dr. Christian Seyfert
Rechtsanwalt, LL.M. (USA)

Film- und Fernsehrecht

Fernsehsender dürfen unter gewissen Voraussetzungen Filmmaterial eines Konkurrenten senden

In der RTL-Sendereihe „Deutschland sucht den Superstar“ brach ein 17-jähriger Kandidat zusammen, nachdem Jury-Mitglied Dieter Bohlen dessen Beitrag einer vernichtenden Kritik unterzogen hatte. Ausschnitte dieser Sendung verwendete der Fernsehsender SAT 1 für einen eigenen Beitrag, den er mehrfach ausstrahlte. RTL klagte daraufhin wegen Verletzung des Urheberrechts auf Schadensersatz in Höhe von EUR 20.000.

Das OLG Köln wies die Klage ab. Es bejahte zwar einen Eingriff in das ausschließliche Verwertungsrecht von RTL, sah in der Verwendung des fremden Sendematerials allerdings eine zulässige Berichterstattung über aktuelle Tagesereignisse. Die Sendung, aus welcher die streitgegenständlichen Ausschnitte stammten, stöße nachweislich auf großes öffentliches Interesse. Das Verhalten und die Bemerkungen Dieter Bohlen seien schon seit längerem Gegenstand öffentlicher Diskussionen, so dass sich der Zusammenbruch eines Kandidaten aufgrund der nicht nur für unangemessen, sondern auch für menschenverach-

tend gehaltenen Äußerungen des Jury-Sprechers als ein die Öffentlichkeit bewegendes Ereignis darstelle, welches Gegenstand aktueller Berichterstattung sein könne. Im Übrigen sei die Verwendung des Ausschnittes durch SAT 1 auch durch das Zitatrecht gedeckt gewesen, da der Sender deutliche Quellenangaben gemacht habe.

OLG Köln, Urteil v. 30.10.2009 – Az. 6 U 100/09

Angebote zur internetbasierten Aufzeichnung von Fernsehsendungen können Urheberrechte der Sendeunternehmen verletzen

Die Klägerin ist ein Sendeunternehmen und strahlt u. a. das Fernsehprogramm „RTL“ aus. Die Beklagte bietet einen „Internetbasierten Persönlichen Videorecorder“ („PVR“) an, welcher die Aufzeichnung von Fernsehsendungen ermöglicht. Der Kunde kann die vom „PVR“ aufgezeichneten Sendungen jederzeit und von jedem Ort über das Internet abrufen und ansehen.

Die Klägerin hatte u. a. beantragt, es der Beklagten zu verbieten, Teile ihres Programms zu vervielfältigen, öffentlich zugänglich zu machen und/oder zu senden. Das erstinstanzliche LG gab der Klage insoweit statt. Die Berufung der Beklagten zum OLG blieb ohne Erfolg. Der BGH hat nun auf Revision der Beklagten die Sache zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes an das LG zurückverwiesen.

Dabei hatte der BGH unter anderem zu entscheiden, ob die Beklagte selbst Herstellerin der Aufzeichnungen war oder ob nicht vielmehr deren Kunden Hersteller waren. Ferner musste der BGH prüfen, ob die Beklagte die Sendungen der Klägerin öffentlich zugänglich gemacht und/oder weitergesendet hatte.

Hersteller einer Vervielfältigung

Hersteller der Vervielfältigung als körperlicher Festlegung eines Werkes ist allein derjenige, der diese körperliche Festlegung bewerkstelligt. Erfolgt die Vervielfältigung jedoch im Auftrag eines Dritten für dessen privaten Gebrauch, so ist die Herstellung der Vervielfältigungsstücke dem Auftraggeber zuzurechnen. Dies jedenfalls dann, wenn der Hersteller lediglich als „notwendiges Werkzeug“ eines Dritten tätig wird und sich hierauf beschränkt. Da die tatsächlichen Feststellungen des OLG insoweit widersprüchlich waren, war in der Revision vor dem BGH zugunsten der Beklagten davon auszugehen, dass die Vervielfältigung und die Abspeicherung der Sendungen alleine den Endnutzern zuzurechnen waren. Der BGH gelangte also nicht zu der Überzeugung, dass die Beklagte die Vervielfältigungshandlung im Sinne des Urheberrechts selbst vorgenommen hatte.

Öffentliches Zugänglichmachen

Das Angebot der Beklagten verstieß nach Ansicht des BGH auch nicht gegen das Recht der Klägerin, ihre Sendungen öffentlich zugänglich zu machen (§ 87 Abs. 1 Nr. 1 Fall 2, § 15 Abs. 2 Nr. 2, § 19a UrhG). Durch die Abspeicherung und die Ermöglichung des Abrufs werde dieses Recht deshalb nicht verletzt, weil jede einzelne Aufzeichnung nur von einem einzelnen Kunden, nicht von einer wie auch immer bestimmten Öffentlichkeit abgerufen werden könne.

Recht auf Weitersendung

Ob die Beklagte gegen das Recht der Klägerin auf Weitersendung ihrer Sendungen (§ 87 Abs. 1 Nr. 1 Fall 1, § 15 Abs. 2 Nr. 3, § 20 UrhG) verstieß, hänge, so der BGH, davon ab, ob das Werk einer Mehrzahl der Mitglieder der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurde. Hierzu hatte das OLG allerdings keine Feststellungen getroffen. Die weiteren Voraussetzungen, dass die Weitersendung gleichzeitig mit der Sendung zu erfolgen habe und es sich bei der Weitersendung um eine Sendung im Sinne des § 20 UrhG handeln müsse, seien aber jedenfalls erfüllt: das von der Beklagten empfangene Sendesignal werde erstens zeitgleich an den „PVR“ des Endnutzers weitergeleitet. Zweitens sei in der Werkübermittlung nicht lediglich eine Weiterleitung des empfangenen Signals zu sehen – wie dies bei einer Gemeinschaftsantennenanlage der Fall sei –, sondern eine Wiedergabe, die in ihrer Bedeutung vergleichbar sei mit der dem Urheber vorbehaltenen Werknutzung.

Hinweis: Im vorliegenden Verfahren hatte der BGH auch noch über wettbewerbsrechtliche bzw. jugenschutzrechtliche Fragen zu entscheiden. Diese waren unabhängig von den hier dargestellten urheberrechtlichen Fragestellungen zu beurteilen. Der BGH bemängelte dabei insbesondere das Altersverifikationssystem der Beklagten.

BGH, Urteil v. 22.04.2009, Az.: I ZR 216/06 

"Es kann nur ein Online-Recht geben"

In einem kürzlich vom LG München I entschiedenen Fall ging es um die Frage, ob es sowohl ein Recht auf öffentliche Zugänglichmachung im Internet (siehe § 19a UrhG) als auch ein davon zu trennendes mechanisches Vervielfältigungsrecht im Onlinebereich, ohne Recht auf öffentliche Zugänglichmachung im Internet, gibt. Das LG München I hat diese Frage zu Recht verneint.


Die Klägerin betreibt eine Online-Plattform, auf der Nutzer Musik-Videos einstellen können, die dann im Wege des „Streaming“ von anderen Nutzern abgerufen werden können. Die Beklagte ist ein Joint Venture aus einer deutschen und einer britischen Verwertungsgesellschaft. Die Beklagte behauptete zwar ausdrücklich, dass sie nicht Inhaberin des Rechts auf öffentliche Zugänglichmachung im Internet (§ 19 a UrhG) an den betreffenden Videos sei. Gleichwohl sei die Beklagte aber Inhaberin eines davon zu trennenden Rechts auf mechanische Vervielfältigung im Onlinebereich, wofür die Klägerin dann gesondert Vergütung bezahlen müsse. Die Klägerin verklagte die Beklagte daraufhin auf Feststellung, dass die Beklagte ihr die Vervielfältigung bestimmter Videos im Onlinebereich nicht untersagen dürfe. Die Beklagte erhob daraufhin Widerklage und begehrt von der Klägerin Unterlassung des Vorhaltens der betreffenden Videos auf ihrer Website.

Das LG München I gab der Klägerin Recht und wies gleichzeitig die Widerklage der Beklagten ab. Das LG München I wies zunächst darauf hin, dass ein Urheber zwar verschiedene Arten von Nutzungsrechten an seinem Urheberrecht vergeben könne. Inwieweit eine Aufspaltung eines Nutzungsrechts mit dinglicher Wirkung zulässig sei, bestimme sich aber auch am Interesse des Rechtsverkehrs nach Rechtssicherheit. Eine künstliche Aufspaltung könnte dazu führen, dass ein Nutzer praktisch zweimal für dasselbe Recht zahlen müsse.

Das LG München I folgte dann der bereits in der Fachliteratur vielfach vertretenen Auffassung, dass der Tatbestand des öffentlichen Zugänglichmachens über den Upload eines Videos und die nachfolgende weitere Bereithaltung des Videos eine einheitliche Verwertungshandlung darstellten. Angebliche „mechanische Vervielfältigungsrechte im Onlinebereich“ ließen sich nicht vom Recht der öffentlichen Zugänglichmachung im Internet (§ 19 a UrhG) trennen. Offensichtlich gehe selbst die Beklagte davon aus, dass sich die von ihr angebotenen mechanischen Vervielfältigungsrechte im Onlinebereich nicht ohne das Recht auf öffentliche Zugänglichmachung im Internet verwerten ließen.

Hinweis: Im Multimedia-Bereich müssen sich Rechteinhaber, wie z. B. Online-Portale, häufig verschiedene Rechte einräumen lassen, wie z. B. Musikrechte, Filmrechte, Lichtbildrechte. In Deutschland werden die Musikrechte für den Online-Bereich regelmäßig von der GEMA wahrgenommen, andere Rechte hingegen von anderen Verwertungsgesellschaften. Hilfestellung bei der Kontaktaufnahme von Multimedia-

Produzenten mit den verschiedenen Verwertungsgesellschaften leistet in Deutschland insbesondere die CMMV (= Clearingstelle Multimedia für Verwertungsgesellschaften von Urheber- und Leistungsschutzrechten GmbH).

LG München I, Urteil v. 25.06.2009, Az.: 7 O 4139/08 

Musikrecht

„Wer Kritik übt, muss auch Kritik hinnehmen“

Die Veröffentlichung eines Demotapes, auf dem Dieter Bohlen vorsingt, verletzt nicht dessen Persönlichkeitsrecht.

Der Kläger (Dieter Bohlen) ist ein bekannter Sänger und Musikproduzent, der sich gerne auch im Rahmen einer Casting-Show wenig schmeichelnd über die gesanglichen Fähigkeiten von Showteilnehmern äußert. Die Beklagte betreibt u. a. eine Internetseite, auf der sie einen Tonmitschnitt, auf welchem der Kläger seinen Studiosängern vorsingt, zum Abruf bereitgehalten habe.

Der Kläger verlangt Rechtsanwaltskosten in Höhe von EUR 1.641,96, die ihm im Zusammenhang mit der Abmahnung der Beklagten entstanden sind. Diese habe nämlich durch die Veröffentlichung des Mitschnitts sein Persönlichkeitsrecht verletzt. Auf die Abmahnung hin nahm die Beklagte den Mitschnitt und Links zu diesem aus dem Netz und unterzeichnete, allerdings ohne Anerkennung einer Rechtspflicht, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung.

Das AG Hamburg wies die Klage ab. Der Kläger habe nicht hinreichend dargelegt, dass mit der Veröffentlichung des Mitschnitts und den Links zu diesem sein allgemeines Persönlichkeitsrecht verletzt worden sei.


Zwar sah das AG Hamburg einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht insofern als gegeben an, als in das Recht am gesprochenen Wort, darüber

also, selber über den Empfängerkreis desselben zu bestimmen, eingegriffen worden sei.

Da die Beklagte mit der Veröffentlichung jedoch berechnete Interessen wahrgenommen habe, überwiege in der Abwägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts des Klägers mit der – im Übrigen auch für Onlineinhalte geltenden – Pressefreiheit der Beklagten letztere. Der Kläger habe sich „im Rahmen der Casting-Show ... gegenüber zahlreichen Showteilnehmern abfällig hinsichtlich deren gesanglicher Fähigkeiten geäußert [...] und dadurch das Interesse an seinen eigenen stimmlichen Fähigkeiten geweckt“, so das Gericht wörtlich. Die Beklagte habe die Angelegenheit, die von öffentlichem Interesse sei, ernsthaft und sachbezogen erörtert und nicht nur die Neugier des Publikums befriedigen wollen. Im Übrigen betreffe der streitgegenständliche Mitschnitt auch nicht einen der Öffentlichkeit regelmäßig verschlossen bleibenden Lebensbereich, sondern die Sozialsphäre des Klägers, nämlich ihn in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit als Sänger.

Einen Beweis dafür, dass der Mitschnitt heimlich und ohne Wissen des Klägers angefertigt worden sei, habe der Kläger nicht erbracht.

Hinweis: Urheberrechte standen im vorliegenden Verfahren vor dem AG Hamburg nicht in Streit. Dieter Bohlen machte selbst keine Urheberrechte am Demotape geltend. Eine (angebliche) Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts von Dieter Bohlen genügte dem AG Hamburg als Anspruchsgrundlage nicht.

AG Hamburg, Urteil v. 07.07.2009, Az.: 36 A C 164/09 



WINHELLER Rechtsanwälte

Corneliusstr. 34
D-60325 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: <http://www.winheller.com>

Frankfurt | Karlsruhe | Shanghai

make a difference.